

Stadt Markkleeberg

Satzung

über die Aufhebung der Sanierungssatzung für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Ortskern Gautzsch“ vom 12.12.2001

Aufgrund von § 4 und § 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. März 2014, zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung vom 13. Dezember 2016, i. V. m. § 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 16. Juli 2014, zuletzt geändert am 21. Januar 2015 und in Verbindung mit § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlegens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 16.08.2017 folgende Satzung zur Aufhebung der Sanierungssatzung „Ortskern Gautzsch“ beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Satzung für das förmliche festgelegte Sanierungsgebietes „Ortskern Gautzsch“

Die Satzung der Stadt Markkleeberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Gautzsch“ vom 12.12.2001, öffentlich bekanntgemacht in den Markkleeberger Stadtnachrichten Ausgabe 02/ 2002 am 31.01.2002, wird rückwirkend mit Wirkung zum 31.12.2016 aufgehoben.

§ 2

Gebiet der aufgehobenen Sanierungssatzung „Ortskern Gautzsch“

Das in § 1 genannte Gebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beiliegenden Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 05.07.2017 (Anlage zur Satzung), im Maßstab 1:3.000, durch eine gestrichelte Linie umgrenzten Fläche. Der Lageplan vom 05.07.2017 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markkleeberg, den 17.08.2017

Siegel

Karsten Schütze
Oberbürgermeister

Anlage:

Lageplan vom 05.07.2017